

99119005016000

Steuerliche Gemeinnützigkeit von Vereinen, Steuererklärungen abgeben

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000602-99119005016000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119005016000
Leistungsbezeichnung I	Steuerliche Gemeinnützigkeit von Vereinen, Steuererklärungen abgeben
Leistungsbezeichnung II	Steuerliche Gemeinnützigkeit von Vereinen, Steuererklärungen abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 60 a Abgabenordnung (AO) – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen • § 63 Absatz 3 AO – Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung • § 147 AO – Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen
Teaser	Ob einem Verein die steuerlichen Vergünstigungen zustehen, muss das Finanzamt regelmäßig überprüfen.
Volltext	Ob einem Verein die steuerlichen Vergünstigungen zustehen, muss das Finanzamt regelmäßig überprüfen.
Erforderliche Unterlagen	Für die erstmalige gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen: • Formloser Antrag • Aktuelle Vereinsatzung • Gründungsprotokoll • Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Gründung eines Vereins Für die Steuererklärung • Erklärung zur Körperschaftsteuer einschließlich Anlage Gem und gegebenenfalls Erklärung zur Gewerbesteuer – erhältlich unter elster.de • Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für jedes Kalenderjahr des Dreijahreszeitraums (Muster in Broschüre "Vereine und Steuern") • Tätigkeitsberichte (Rechenschaftsberichte) • Vermögensübersicht für jedes Kalenderjahr des Dreijahreszeitraums (Muster in Broschüre "Vereine und Steuern") • gegebenenfalls Nachweise über die Bildung und

Modul	Sachverhalt
	Entwicklung von Rücklagen • bei Satzungsänderungen: die aktuelle Satzung
Voraussetzungen	• Steuererklärungen sind auf elektronischem Weg beim Finanzamt einzureichen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen Liegt noch kein Freistellungsbescheid vor, da der Verein zum Beispiel gerade erst gegründet wurde, kann er beim Finanzamt eine gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung beantragen. Hinweise: • Mit der gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird dem Verein bestätigt, dass seine Satzung den Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit entspricht. • Darüber hinaus wird klargestellt, ob und inwieweit der Verein Zuwendungsbestätigungen über erhaltene Spenden ausstellen darf. • Außerdem behält ein Kreditinstitut von Zinserträgen des Vereins keine Kapitalertragsteuer ein, wenn diesem rechtzeitig eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a Abgabenordnung überlassen wird. Die damit verbundene Erlaubnis zur Abstandnahme vom Steuerabzug gilt höchstens für drei Jahre; die Frist endet immer am Schluss des Kalenderjahres. Überprüfungsverfahren / Freistellungsbescheid Das Finanzamt prüft anhand der tatsächlichen Aktivitäten des Vereins, ob die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllt sind. • Gemeinnützige Vereine müssen alle drei Jahre Steuererklärungen auf elektronischem Weg beim Finanzamt einreichen. • Die erste Steuererklärung ist bereits im ersten Jahr nach Gründung abzugeben.

Modul	Sachverhalt
	• Haben sich beim Überprüfungsverfahren keine Beanstandungen ergeben, so erteilt das Finanzamt für den überprüften Zeitraum einen Freistellungsbescheid beziehungsweise einen Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage, aus der die Steuerbefreiung ersichtlich ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Steuererklärung ist bis zum 31.07. des Folgejahres elektronisch abzugeben. Hinweis: Auf formlosen Antrag kann die Frist gegebenenfalls vom Finanzamt verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	